Erste Relation

über

die Verhandlungen

der

Württembergischen

Stände-Versammlung

vom

16ten bis 27ten October 1815.

1815.

Erste Relation

über

die Verhandlungen

der

Württembergischen

Stände-Versammlung

vom

16ten bis 27ten October 1815.

1815.

Erste Relation

über

die Verhandlungen

der

Württembergischen

Stände-Versammlung

vom

16ten bis 27ten October 1815.

1815.

Den 16ten October eröffnete die Stände-Versammlung ihre Sitzungen; in welcher sich mehrere neue Mitglieder, namentlich mehrere der mediatisirten Herrn Fürsten und Grafen legitimirten; zu Prüfung dieser Legitimationen wurde ein Comité niedergesetzt.

In eben dieser Sitzung wurde das unter

Nro. 1.

anliegende Staats-Ministerial-Rescript vom 16ten October wegen Wieder-Anknüpfung der Vergleichs-Verhandlungen verlesen; und über diesen wichtigen Gegenstand 4 Referenten bestellt.

Nicht nur diese, sondern noch mehrere andere Mitglieder hielten über den wichtigen Gegenstand weitläufe Vorträge; es wurde dann ein Comité niedergesetzt, welches den 23ten October das unter

Nro. 2.

anliegende Gutachten erstattete. Die Vorträge der ständischen Mitglieder über diesen hochwichtigen Gegenstand und die Debatten über solchen dauerten aber auch noch am 24ten October fort. An diesem wurden die Anträge des Comité in der Hauptsache einstimmig an-

genommen: dann wurde ein ständisches Mitglied zu Entwerfung einer Adresse beauftragt; letztere den 26ten October vorgelegt, und, nachdem sie vorher von verschiedenen ständischen Mitgliedern geprüft war, wurde sie ganz einstimmig gebilligt und angenommen. Sie findet sich unter

Nro. 3.

Sie geht darauf, daß Se. Königl. Majestät noch vor Eröffnung der Vergleichs-Verhandlungen das Volk und die Versammlung durch eine offene Erklärung beruhigen möchten:

> Daß AllerhöchstSie die alte Verfassung als eine für das ganze vereinte Königreich giltige Regel einzig mit dem Vorbehalte solcher Modificationen, welche nach beiderseitiger Anerkennung nothwendig oder nützlich sind, feierlich anerkennen möchten.

Dieser hochwichtige Gegenstand beschäftigte die Versammlung vorzüglich. Ausserdem kamen folgende Gegenstände vor:

1) wurden Königliche Resolutionen mit Aeusserungen der Finanz- und Forststellen über Hebung der Finanz- der Steuer- und Forst-Beschwerden verlesen, die freilich gar wenig tröstliches haben. Ueber den ersten Gegenstand wurde schon jetzt von einem ständischen Mitgliede ein Vortrag gehalten, und dann zu vorläufiger Beantwortung der Frage: was die

Stände-Versammlung in dieser Hinsicht weiter zu thun habe? ein Comité niedergesetzt.

2) Da Se. Königl. Majestät verschiedenen Herrn Fürsten rescribirten, daß Allerhöchst Sie bis jetzt die bey dem Congresse zu Wien unter dem Titel: „Teutsche Bundes-Acte" herausgekommene vorläufige Verfassung nicht ratificirt noch agnoscirt haben; da es aber allen Württembergern darum zu thun seyn muß, von ihrem gemeinschaftlichen Vaterlande, „Deutschland" nicht getrennt zu werden; so wurde in der Absicht, um diesen Gegenstand nach allen seinen Beziehungen zu erläutern und der Stände-Versammlung darüber zu referiren, ein Comité niedergesetzt.

3) Wurde beschlossen, die Materialien zu sammeln, um Sr. Königl. Majestät seiner Zeit wegen der seit dem 2ten August vorgegangenen Regierungs-Handlungen, namentlich wegen der einseitigen Steuer-Ausschreibung dringende allerunterthänigste Vorstellungen zu machen.

4) Hatten Se. Königl. Hoheit der Kronprinz die Gnade einer ständischen Deputation den 25ten October Audienz zu ertheilen, worüber den 26ten die hier unter

Nro. 4.

anliegende Relation der Stände-Versammlung erstattet worden ist.

Beylagen.

Nro. 1. Staats = Ministerial = Rescript vom 16ten Octob. wegen Wieder = Eröffnung der Vergleichs = Verhandlungen.

Nro. 2. Relation des Comité über diesen Gegenstand.

Nro. 3. Ständische Adresse auf jenes Rescript vom 26ten October.

Nro. 4. Relation der an Se. Königl. Hoheit den Kronprinzen abgeordneten Ständischen Deputation.

Nro. 1.

Staats-Ministerial-Rescript vom 16ten October wegen Wieder-Eröffnung der Vergleichs-Verhandlungen.

Friderich,

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Wir haben Euch in Unserem allerhöchsten Rescripte vom 21ten Julii d. J. gnädigst zu erkennen gegeben, daß Eure Wiederversammlung nach eingetretener Vertagung von Uns auf den Zeit-Punct ausgesetzt worden ist, in welchem Wir über die übergebenen Beschwerden, nach vorgängiger Untersuchung, Unsere allerhöchste Entschliessung zu geben im Stande seyn würden.

Sobald nun die vorgenommenen Arbeiten die Hoffnung gegeben, daß sie grossentheils geendigt werden könnten, haben Wir nicht gesäumt, Euch wieder einzuberufen, und werden Euch Unsere allerhöchste Resolution auf die einzelnen Beschwerden in kurzen Zwischenräumen mittheilen.

Und da die Vertagung der Versammlung eine Unterbrechung der Unterhandlungen mit Unseren Königlichen Commissarien nach sich gezogen hat, Wir aber diese

Unterhandlungen wieder fortsetzen zu lassen allergnädigst gemeynt sind: so haben Wir den bisherigen Gang derselben und die Ursachen des langsamen Fortschreitens aufs neue in Untersuchung genommen.

Ihr scheinet der Meynung gewesen zu seyn, daß da, wo erst von einer vergleichsmässigen Uebereinkunft die Rede ist, das Princip der rechtlichen Ansprache von Alt- und Neu-Württemberg auf die alte Verfassung zuerst festgesetzt werden müsse.

Die Festsetzung dieses Princips würde allen Vergleich unmöglich machen, da hiedurch dasjenige, was nur im Wege der Unterhandlungen ausgeglichen werden kann, schon vorläufig ohne nähere Discussion zugestanden würde, und Wir Uns für verbunden erklärten, auch alles dasjenige auf Neu-Württemberg überzutragen, was Wir bey Alt-Württemberg für fehlerhaft halten, und wozu Wir nach Unserer gegründetsten Ueberzeugung nicht verbunden seyn können.

Wenn Wir auch überzeugt wären, daß die Gründe, wodurch Ihr die Ansprache Unserer angestammten Unterthanen auf den ehemaligen vertragsmässigen Rechts-Zustand unterstützt, für Uns noch verbindlich wären, welches der Fall nicht ist, so könnten Wir Uns demungeachtet dessen Herstellung, mit Ausnahme einzelner von den Ständen selbst berührten Bestimmungen, wenn es sich allein von dem alten Lande handelte, leicht gefallen lassen.

Auch sind Wir nicht gemeynt, die ehemaligen Rechts-Verhältnisse der neuerworbenen Landes-Theile, in so fern solche nicht durch den Uebergang unter die Württembergische Staats-Hoheit eine nothwendige Abänderung erlitten haben, nicht zu berücksichtigen; da aber in dem vorliegenden Fall nicht davon die Frage seyn kann, die Regierungs-Verwaltung in jedem der verschiedenen Landes-Theile, woraus das neue Königreich besteht, nach ihren eigenthümlichen höchst verschiedenen Verfassungs-Normen einzurichten, und da Wir überzeugt sind, daß Ihr es mit Euren Pflichten gegen Eure Committenten nicht würdet vereinigen können, einen solchen für Regenten und Staat höchstverderblichen und alle Wirksamkeit einer guten Regierung lähmenden Zustand herbeizuführen: So werden Wir Uns mit Zuversicht versprechen dürfen, daß Ihr mit Bereitwilligkeit die Hände dazu bieten werdet, um für das gesammte Königreich eine den alten und den neuen Verhältnissen gleich angemessene Verfassung durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu Stande zu bringen.

Wir werden daher Unseres Orts keinen Anstand nehmen, alles dasjenige aus der alten Verfassung, welche mit der ehemaligen deutschen Reichs-Verfassung in so genauer Verbindung stand und ganz auf dieselbe begründet war, beizubehalten, was mit den gegenwärtigen Zeit-Umständen nur immer sich vereinigen läßt, und den geläuterten Grundsätzen einer guten Staats-Verwaltung nicht widerspricht.

So wie Ihr aber selbst Modificationen jener Verfassung, namentlich in Ansehung des Adels, der Religions-Verfassung ꝛc. für nothwendig anerkannt habt: So glauben auch Wir Uns vorbehalten zu müssen, einzelne Bestimmungen, welche das Wohl des Ganzen und der wirksame Gang der Staats-Verwaltung erfordern dürften, in dem Wege der Unterhandlungen geltend zu machen.

Nach dieser offenen Erklärung, wodurch jeder Anstand in Hinsicht auf das Rechts-Princip gänzlich gehoben ist, versehen Wir Uns gnädigst zu Unseren treugehorsamsten Landständen, daß dieselben nunmehr auf das wahre gemeinschaftliche Interesse des Regenten und Staats ihr unverrücktes Augenmerk richten, und ihre Bevollmächtigten so instruiren werden, daß Unseren landesväterlichen Absichten entgegen gegangen und ein für das Ganze geltender Vergleich geschlossen werde, der das Wohl von Herrn und Land sowohl in seinen inneren als äusseren Verhältnissen dauerhaft begründe.

Indem Wir nun erwarten, daß Ihr Eure zur Verhandlung mit Unseren Bevollmächten Beauftragten, sobald als möglich mit jenen zusammenzutreten veranlassen werdet, fügen Wir noch die Bemerkung hinzu, daß Wir Uns gnädigst bewogen gesehen haben, die Zahl Unserer Bevollmächtigten noch mit Einer Person zu vermehren, und Euch überlassen, ob Ihr die Zahl Eurer Bevollmächtigten in gleichem Verhältnisse

vermehren wollet. Gegeben, Stuttgart, im Königlichen Staats-Ministerio, den 16ten Oct. 1815.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

Graf von Winzingerod. Graf von Reischach.

Vt. Leypold.

An die versammelten Landstände.

Nro. 2.

Relation des Comité über die Vorberathung wegen Beantwortung des Königl. Rescripts vom 16ten Oct. 1815.

Nachdem das Allerhöchste Rescript vom 16ten d. M. erst ad dictaturam gekommen, und dann in zwey auf einander folgenden Sitzungen der gründlichsten Erörterung unterworfen worden war; delegirte Eine Hochansehnliche Stände-Versammlung bekanntlich ein Comité, welches die verschiedenen über den Innhalt dieses Königlichen Erlasses erstatteten Vorträge prüfen und unter den mannichfach begutachteten Beantwortungen eine solche bezeichnen sollte, welche auf der einen Seite die Rechte des Volkes genügend wahre, auf der andern Seite aber jener unbegränzten Ehrfurcht, welche wir alle dem Throne schuldig sind, am meisten entspreche, und sohin Seiner Königl. Majestät

die Gewährung der ständischen Desiderien auf die möglichste Weise erleichtern.

Die Absicht Einer Hochansehnlichen Stände-Versammlung bei Ernennung dieses Comités war eine gedoppelte; einmal nämlich glaubte Eine Hochansehnliche Versammlung diese Maasregel der Erheblichkeit des Gegenstandes selbst und der Verschiedenheit jener Vorschläge schuldig zu seyn, welche über selben zur Vorlage gelangt waren, dann aber fühlte Eine Hochansehliche Stände-Versammlung, wie der gegenwärtige Beschluß, als der erste seit der Stände-Vertagung, eine neue Halle der Zukunft öffne; und wie die Würde der Versammlung es daher fordere, daß der ernste Schritt nicht nur ernst und nach all seinen Folgen erwogen; sondern daß auch dieses Ernste der Behandlung und diese allseitige Erwägung durch eine feierliche Vorbereitung beurkundet würde, damit beide in den Acten bewahrt und dem Andenken aller Zeiten eingegraben bleiben mögten.

Dieses Comité nun durch Wahl der Versammlung zusammengesetzt aus folgenden Mitgliedern, dem

Fürsten von Oettingen-Wallerstein.
Grafen von Waldeck.
Freyhern von Ow.
Freyherrn von Varnbüler.
Den Repräsentanten Klüpfel,
Schott,
Bolley,

Weishaar,
Meier,
Griesinger,
Zahn,
Georgii.

versammelte sich Sonnabend den 21ten October in dem zu seinen Berathungen bezeichneten Locale und eröffnete seine Verhandlungen in jener feyerlichen Stimmung, welche die Heiligkeit der Aufgabe sowohl als das hohe Vertrauen der committirenden Stelle jedem Manne von Gefühle einflössen mußte. Das Resultat dieser Verhandlungen (deren Geschichte und Einzelheiten in dem Protokolle gewissenhaft aufgezeichnet sind) war folgendes:

I.) Glaubt das Comité, daß Sr. Königlichen Majestät in dem Eingange der Adresse für die Wieder-Einberufung der vertagten Stände gedankt werden solle.

Diese Danksagung wurde zwar von dem Comité nicht ohne Besorgniß vorgeschlagen, denn da die Württembergische Nation seit 10. Jahren alle Wohlthaten einer angestammten unverletzbaren Verfassung entbehrt, und diese in keinem Rechte begründete Entbehrung durch die Vertagung der Stände noch um einige Monate verzögert wurde; so erscheinet die Wieder-Einberufung der Stände nicht sowohl als ein Ausfluß Königlicher Gnade, der strengerechtlich eine besondere Danksagung erheische, sondern vielmehr als ein Act von Gerechtigkeit,

welchen das Volk von seinem Könige reklamiren durfte. Da aber eine solche Verdankung eine bey allen Parlamenten und Stände-Versammlungen Europa's hergebrachte Förmlichkeit ist, und die Württembergische Geschichte ein Beispiel solcher Dankesbezeugungen selbst in dem Augenblicke darbot, wo des Herrn Herzogs Carl Durchlaucht den gewaltsam vertriebenen Landtag in seine Rechte wieder einwies, so wurde die Bewilligung dieses Dankes, (so bald solcher auf keine präjudicierliche Weise abgefaßt wird) als eine blosse Ehrfurchts-Bezeugung beachtet, welche ganz dazu geeignet seyn dürfte, die Stimmung des Königs zu mildern, und die Grundsätze der Versammlung wiederholt in einem unzweideutigen Lichte darzustellen. Ebenso glaubt

II.) das Comité, daß man Seiner Königlichen Majestät für jede günstig scheinende Bestimmung des Allerhöchsten Rescriptes danken solle.

Das Comité, indem solches diesen Antrag stellte, mißkannte zwar keineswegs, daß die besagte Allerhöchste Resolution vom 16. Oct. noch ferne von dem Ziele der gerechten ständischen Reclamationen stehet, und daß darinn die fortwährende nie unterbrochene Gültigkeit der Alt-Württembergischen Verfassung, so wie die Unverletzbarkeit des Königlichen Eides auf eine beinahe förmliche Weise in Abrede gestellt wird. Inzwischen glaubte auch das Comité doch in manchen Zugeständnissen, namentlich in der factischen Zurücknahme frü-

herer Anordnungen, in der den Modificationen beigelegten vertragsmässigen Natur u. s. f. die Gewährung einiger ständischen (obwohl nicht hauptsächlichen) Desiderien zu finden; und diese Zugeständnisse sollten nach Ansicht des Comité nicht nur utiliter festgehalten, sondern auch deßhalb dankend anerkannt werden, damit der König auf der einen Seite die Bereitwilligkeit der Stände zu Würdigung jedes gerechten Schrittes erfasse, und damit auf der andern Seite die Hoffnung des Volkes auf seinen Regenten und mit ihr jenes Vertrauen nicht sinke, welches das mächtigste Band zwischen der Nation und dem Throne bildet.

III.) Glaubt das Comité, daß alle günstig scheinende sowohl, als ungünstige Stellen des Allerhöchsten Rescripts in der Adresse an Seine Königliche Majestät erörtert und wörtlich eingeschaltet werden sollen.

Denn es scheinet dem Comité, als könne ein Erlaß, der so mannichfache Widersprüche in sich hält, und Zugeständnisse mit Vorbehalten und Weigerungen in solchem Maaße verbindet, unmöglich klar genug umschrieben werden; vielmehr hält solches die wörtliche Eintragung jedes Wortsatzes allein für jenen Weg, auf welchem Misverständnisse vermieden, und Misdeutungen der ständischen Danksagungen unmöglich gemacht werden.

IV.) Glaubt das Comité, daß die zu redigirende Adresse in Bezug auf das veranlassende Rescript

ein möglichst vollständiges Ganze bilden solle, welches ohne unnütze Wiederhohlung jede Stelle jenes Allerhöchsten Rescripts klar und faßlich beleuchte, und ebenso die vorzubringende Reclamation gründlich belege.

Das Comité hatte nämlich den Moment, in welchem diese Adresse verfaßt wird, bey all seinen Verhandlungen ungetrübt vor Augen, und in dem Hinblicke auf diese Zeit-Epoche schien es ihm, als sey ein klares durch sich selbst einleuchtendes Wort die würdevollste Ankündigung der wiederbegonnenen Sitzungen. Zudem hoffte das Comité, daß die neu entwickelten Gründe vielleicht die Aufmerksamkeit Sr. Königl. Majestät auf sich ziehen und einen Erfolg erwirken könnten, den die erste Darstellung zu bezwecken nicht das Glück hatte. — So wie aber das Comité in all-diesen Puncten jede dankbare Rücksicht gegen Se. Königliche Majestät in Anwendung brachte, und keine nuançe unbeachtet ließ, welche vielleicht AllerHöchstIhr Gemüth den Forderungen Ihres Volkes zuwenden könnte, so glaubt selbes auf der andern Seite

V.) daß Eine Hochansehnliche Stände-Versammlung in der Hauptsache den bisher betretenen gerechten und rechtskräftigen Weg nicht verlassen und von ausdrücklicher Anerkennung des Rechtsprincipes nicht abstehen dürfe.

Dieser

Dieser Weg ist nämlich

1) der gerechte. Er stützt sich auf die Heiligkeit der Verträge, auf das Wort und die Ehre des Regenten, auf alles endlich, was nur je fest und verbindlich genannt werden kann. Dieser Weg ist daher der sichere Pfad, den wir ohne Scheu und ohne Vorwurf wandeln dürfen.

Dieser Weg (d. i. das Beharren auf den vertragsmässigen Rechten der Nation, und auf deren förmlicher Anerkennung) ist

2) das Eigenthum unserer Committenten, d. i. des gesammten Adels und Volkes. Auf ihm beruht das Recht jedes einzelnen, so wie jenes der Gesammtheit. Wir dürfen daher diesen Weg nicht verlassen, und sind verpflichtet ihn unter allen Verhältnissen zu bewahren, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, uns von unserem wahren Zwecke zu entfernen, und aus dem Gebiete der Gesetzlichkeit in das der unbestimmten Grundsätze verwiesen zu werden. — Dieser Weg ist endlich

3) allein jener, der zu einem Ziele führt. Denn nur wenn das Vertrauen zwischen König und Volk durch Anerkennung des Rechtszustandes befestiget ist, wenn also die Gewährschaft des künftigen Modifications-Vertrages feststeht, kann eine Unterhandlung über diesen Vertrag selbst mit Erfolg Statt finden, und jede Verhandlung muß nach divergirenden Richtungen streben, so lange das Maaß und die Vorbedingung derselben noch unbestimmt ist. Darum trägt auch das Comité darauf an

daß auf Anerkennung des Rechtsprincipes, d. i. auf vorläufiger Anerkennung der alten von den Regenten beschwornen und durch keine Zeit vernichtbaren Verfassung beharrt, und diese Anerkennung fortan als Vorbedingung jedes über Modificationen einzugehenden Vertrages dargestellt werde.

Was den Weg anbelangt, auf welchem dieses Ansinnen in ehrerbietigster Form und mit möglichster Hoffnung eines Erfolges Statt finden dürfte; so ist die Ansicht des Comités folgende:

1) Glaubt solches, daß die Bitte offen und sonder Rückhalt wie bisher vorgebracht werden solle.

Denn die Sprache der Wahrheit ist jene, welche dem Volke in Hinsicht auf seinen Regenten ziemt, und jeder andere Weg müßte den König schmerzen; jeder Weg nämlich, wenn man mit umschreibenden Worten die wichtigste aller Regentenhandlungen, nämlich die Rückgabe des alten Rechtes und die Beglückung eines treuen Volkes fordern wollte. Und dann liegt von Seite des Allerhöchsten Hofes eine förmliche Verneinung vor. Eine Klausel kann also die Rechte der Nation nicht retten, und nur eine offene Erklärung vermag die Präjudize zu heben, welche eine unumwundene Erklärung so oft, und jüngst erst in dem Allerhöchsten Rescripte vom 16ten October geschaffen hat. Dagegen

2) glaubt das Comité, daß der Ausdruck Rücknahme des Präjudizes in der ständischen Petition

nicht gebraucht, sondern vielmehr eine neue Wendung ergriffen, und das Petitum in folgende Worte eingekleidet werden solle.

„Se. Königl. Maj. möchten den gerechten Ansprüchen des Volks gemäß durch eine ganz offene Erklärung „die Versammlung und das Volk beruhigen, daß nämlich „Allerhöchst Dieselben nicht nur dem alten Lande „seinen früheren Rechts-Zustand, insofern solcher nicht „nach dem Anerkenntniß der Stände selbst mit den gegenwärtigen Verhältnissen unvereinbar sey, oder in „sofern nicht die Stände, die etwa von Seiten Sr. „Königl. Majest. vorzuschlagenden Verbesserungen „selbst als zweckmässig anerkenne, nicht zu entziehen „gemeynt, sondern daß Sie vielmehr in dessen Ausdehnung auf das ganze Königreich mit den aus obigem „folgenden Modificationen zu willigen entschlossen, — „daß Allerhöchst Dieselben mithin ganz damit „einverstanden seyen, jene Verfassung als allgemeine, „das Königreich betreffende Regel der jetzt zu errichtenden Verabschiedung zum Grunde zu legen."

Zugleich sey der Verfasser der Adresse einzuladen, in derselben

die Heiligkeit der Verträge und deren Unabhängigkeit von äussern Umständen überhaupt,

bestimmt auszuführen, übrigens aber demselben zu empfehlen, bey Fassung der Adresse auf die Ehrfurcht, welche die Stände-Versammlung dem Throne schuldig sey, und welche sie bisher beobachtet habe, Rücksicht zu neh-

men, und Sr. Königl. Majestät dadurch den für eine glückliche Vereinigung, mithin für das Wohl Sr. Königl. Majestät und das Glück des Landes durchaus nothwendigen Schritt

der Anerkennung des Rechts-Grundsatzes für Wüttemberg und zugleich der Heiligkeit der Verträge im allgemeinen

so wenig als möglich zu erschweren.

Durch diese Worte und durch die in die Anerkennung gelegten Modificationen verliert die Allerhöchste Verfügung den Schein einer Revocation und verkündigt sich als eine gerechte Gewährung der ständischen Forderungen, ohne directen Widerspruch mit den frühern Rescripten. Sie gewinnt daher eine leichtere erfreulichere Base. Zu gleicher Zeit aber wahret sie in jeder Beziehung die Rechte des Volkes und begründet die Basis, ohne welche jedes Vorschreiten unmöglich ist. Also erfaßt sie jede Rücksicht und entspricht dem Wohl der Nation, eben so wie den Pflichten gegen Se. Königl. Majest.

Das Comité übergiebt daher diese Ansicht als sein Gutachten der Verfügungen der Stände-Versammlung.

Tiefes Pflichtgefühl hat dieses Gutachten geleitet; es ist die Frucht einer langen ernsten Berathung, einer festen unerschütterlichen Ueberzeugung, einer männlichen aber besonnenen und ruhigen Erwägung aller Verhältnisse. —

Jeder von uns hat den Moment in tiefe Betrachtung gezogen. Wir haben unsere Blicke nach dem 26. Junius

gewendet, und erkannt, wie damahl ein folgerechtes Beharren auf dem Rechtsprincipe die Vertagung der Stände und die Unterbrechung aller Verhandlungen zur Folge hatte. Wir haben wohl bedacht, daß auch dießmal Wohl und Wehe des Volkes zunächst mit den Beschlüssen in Verbindung steht, welche Eine Hochansehnliche Stände-Versammlung auf unseren Vortrag genehmigen dürfte. Wir haben, obwohl gegen unser tiefstes Rechtsgefühl, den Fall möglich zu denken gesucht, daß ähnliche Beharrlichkeit ähnliche Macht-Einschreitungen herbeiführen könnten. Alle diese Erwägungen aber vermochten nicht, unsere Ueberzeugung zu ändern. Wir glauben, daß ein Gott lebt, der über Recht und Gerechtigkeit wacht, und der Wahrheit nach langem Ausharren ihre Krone nicht versagt. Wir glauben, daß wir und unsere Väter nicht vergebens auf das Wort der Fürsten und auf die Eide gebaut haben, welche sie ihren Völkern leisteten. Und sollte gegen Erwarten das Festhalten der Stände an dem Rechtsprincipe den ersehnten Erfolg nicht bewirken; so sind wir doch überzeugt, daß dieser Weg allein die Rechte des Volkes zu wahren, und die Heiligkeit der Eide, so wie die Möglichkeit eines Vertrags zu begründen vermag, daß derselbe daher in dem Gefühle treu erfüllter Pflicht, der ruhigen ungetheilten Beistimmung des Vaterlandes und in der Achtung von Europa seine schönste Rechtfertigung finden werde.

Ludwig, Fürst von Oetingen-Wallerstein.

Nro. 3.

Ständische Adresse vom 26. Oct. auf das Allerhöchste Rescript Nro. 1.

Euer Königlichen Majestät

Danken die gehorsamst Unterzeichneten vor allen Dingen für die Wieder-Einberufung der den 28. Julius dieses Jahrs vertagten Stände-Versammlung allerunterthänigst.

Schon in ihrer erster Sitzung wurde das Allerhöchste Rescript vom 16. October in Beziehung auf die Wieder-Eröffnung der Vergleichs-Verhandlungen verlesen. Sie haben diesen Gegenstand mit der Sorgfalt und mit der Wichtigkeit behandelt, welche solcher verdient, und nur dadurch ist ihre allerunterthänigste Erklärung bisher verzögert worden.

Sie können es nicht läugnen, daß es sehr gemischte Empfindungen sind, welche durch jenes Allerhöchste Rescript bei ihnen erregt wurden.

Euer Königl. Majestät erkennen in demselben an, daß nur durch gemeinschaftliche freie Uebereinkunft das Verhältniß zwischen Herrn und Land festgesetzt werden könne. Allerhöchst Dieselben erkennen es an, daß die Rechte der verschiedenen Landestheile, in sofern solche mit der Unterwerfung unter die württembergische Hoheit bestehen können, geachtet werden sollen;

Sie geben zwar der altwürttembergischen Verfassung nicht mehr das rühmliche Zeugniß, wie in früheren Zeiten, aber indem Sie erklären, daß, wenn nur von dem alten Lande es sich handelte, Sie, auch ohne Sich dazu für verpflichtet zu halten, die Herstellung dieser Verfassung, mit Ausnahme weniger, von den Ständen selbst angegebener Bestimmungen, Sich leicht gefallen lassen könnten; so erkennen Sie eben dadurch an, daß diese Verfassung wenigstens nichts mit den Grundsätzen der Regierungs-Weisheit widersprechendes enthalten könne; ja Allerhöchst Dieselben erklären noch bestimmter, daß bey dem jetzt zu errichtenden Staats-Vertrag, wodurch die Verhältnisse des gesammten Königreichs zu bestimmen seyen, aus der alten Verfassung alles das beibehalten werden soll, was mit den gegenwärtigen Zeitumständen nur immer sich vereinigen lasse; und Allerhöchst Dieselben glaubten nur Sich vorbehalten zu müssen, einzelne Bestimmungen, welche das Wohl des Ganzen und der wirksame Gang der Staats-Verwaltung erfordern dürfte, in dem Wege der Unterhandlungen geltend zu machen.

Wenn die gehorsamst Unterzeichneten auf der einen Seite durch alle diese Erklärungen dem einzigen Ziele ihres Bestrebens sich nahe gebracht, wenn sie eben dadurch zu dem tiefsten allerunterthänigsten Danke gegen Euer Königl. Majestät sich verpflichtet glaubten; so fanden sie auf der andern Seite in eben diesem Allerhöchsten Rescripte wieder so vieles, was sie von neuem

mit Unruhe erfüllen, was die eben erwachten Hoffnungen wieder beinahe gänzlich zerstören; und was es ihnen unmöglich machen muß, jetzt schon in die Wieder-Eröffnung der Vergleichs-Verhandlungen einzugehen.

Euer Königl. Majestät erlauben allergnädigst, daß die gehorsamst Unterzeichneten das Allerhöchste Rescript umständlich erörtern.

I. heißt es in demselben:

„Ihr scheinet der Meynung gewesen zu seyn, daß „da, wo erst von einer vergleichsmässigen Uebereinkunft die Rede ist, das Princip der rechtlichen „Ansprache von Alt- und Neu-Württemberg auf „die alte Verfassung zuerst festgesetzt werden müsse. Die Festsetzung dieses Princips würde allen „Vergleich unmöglich machen, da hiedurch dasjenige, was nur im Wege der Unterhandlungen „ausgeglichen werden kann, schon vorläufig ohne „nähere Discussion zugestanden würde, und Wir „Uns für verbunden erklärten, auch alles dasjenige auf Neu-Württemberg überzutragen, was „Wir bey Alt-Württemberg für fehlerhaft halten, und wozu Wir, nach Unserer gegründetsten „Ueberzeugung, nicht verbunden seyn können."

Die gehorsamst Unterzeichneten erlauben sich hierüber folgende Bemerkungen allerunterthänigst: daß

1) einem Volke eine von seinen Voreltern ererbte, von allen Regenten beschworne Verfassung gegen seinen

Willen nicht entzogen werden könne, dieser Satz ist für sich so klar, und so unzweifelhaft, daß er eigentlich gar keine Erörterung bedarf. Aber der Anspruch Würtembergs auf seine Verfassung ist auch schon so umständlich erörtert worden, daß den Ständen wohl unmöglich der Vorwurf gemacht werden kann, daß sie ohne nähere Discussion eine Zugestehung desjenigen, was nur im Wege der Unterhandlungen ausgeglichen werden könne, verlangen. Die vorläufige Anerkennung des Princips macht auch

2) den Vergleich so wenig unmöglich, daß vielmehr solcher ohne diese Anerkennung gar nicht Statt finden, daß man wenigstens von dem Fortgange der Verhandlungen durchaus keinen Erfolg sich versprechen, und daß nur durch diese Anerkennung die Garantie des neuen Vertrags gesichert werden kann.

Ein Vergleich ist ein Vertrag, wodurch der Streit über ein ungewisses Recht durch gegenseitiges Geben und Erlassen gehoben wird. Ein so gewisser und unstreitiger Anspruch, als der des Volks auf seine Verfassung ist, kann nie der Gegenstand eines Vergleiches seyn. Nicht darin besteht der Auftrag, den die gehorsamst Unterzeichneten von dem Volke erhalten haben, durch gegenseitiges Geben und Erlassen im Wege des Vergleichs einen neuen Rechtszustand herbeizuführen, sondern die factisch zerstörte, aber rechtlich nie aufgehobene Verfassung in's Leben zurückzuführen, und sie mit den veränderten Verhältnissen in Uebereinstimmung zu bringen.

Wie die Verfassung hergestellt, welchen Veränderungen sie jetzt unterworfen werden soll, das allein ist der Gegenstand des Auftrags, den sie vom Volke erhalten haben; das allein kann also auch der Gegenstand der gemeinschaftlichen Verhandlungen seyn. Ohne Zweifel ist schon dieß ein Geschäft von hoher Wichtigkeit; und der Vergleichs-Commission wird noch Materie genug zum Verhandeln übrig bleiben; aber je mehr ihr Geschäft durch die Aufstellung eines allgemeinen Princips erleichtert wird, desto wünschenswerther muß ja gerade ein solches Princip seyn. Gewiß, wenn durch die Aussprechung eines einzigen Worts jeder Vergleich überflüssig gemacht würde, so wäre dieß das allerbeste. Aber dieß erwarten die gehorsamst Unterzeichneten selbst nicht. Oder war etwa bei dem Erbvergleich das Princip, dessen vorläufige Anerkennung die gehorsamst Unterzeichneten verlangen, streitig? Verdient aber dieser Vertrag deswegen nicht den Namen eines Vergleichs? Wurde solcher nicht mit sehr grossen Schwierigkeiten zu Stande gebracht, und läßt hier die vollkommene Ausgleichung aller Anstände auch nach Anerkennung des Princips etwa weniger Schwierigkeiten befürchten? — Schwierigkeiten, die alsdann jedoch nicht sowohl die Grundsätze selbst, als deren Anwendung und Vollziehung betreffen dürften?

Daß ohne die Uebereinstimmung in den Grundsätzen von den Unterhandlungen gar kein Erfolg sich versprechen lasse, davon muß man ja wohl durch den Gang der

früheren Unterhandlungen am lebendigsten überzeugt werden. Die ständischen Bevollmächtigten sprachen den Grundsatz, von dem sie ausgiengen, aus; die Königlichen Commissarien suchten solchen bey Seite zu stellen, und leiteten die Verhandlungen auf Einzelnheiten. Und was war der Erfolg dieser Verhandlungen? Kein anderer, als daß beide Theile auf dem Punkte, wovon sie ausgegangen waren, buchstäblich stehen geblieben sind. Unmöglich können die gehorsamst Unterzeichneten von der Eröffnung neuer Verhandlungen sich einen glücklicheren Erfolg versprechen, so lange über die Principien dieselbe Verschiedenheit herrscht. Nur die Gewißheit, daß beide Theile in dem obersten Grundsatze übereinstimmen, kann den Erfolg der neuen Verhandlungen sichern. Ohne den Grundsatz der fortdauernden verbindenden Kraft einer positiven Verfassung würden die beiderseitigen Bevollmächtigten in die Labyrinthe des natürlichen Staatsrechts geführt; und welche Aussicht gäbe es hier, aus solchen sich wieder loszuwinden!

Euer Königl. Majestät kennen die mehr als traurige Lage des ganzen Königreichs; Allerhöchstdieselben wissen, daß ein grosser Theil Ihrer Unterthanen mit der Verzweiflung kämpft; aber die Bewegung, welche in dem ganzen Königreiche herrscht, welche beynahe alle Gemüther ergriffen hat, welche in ihrem Fortschreiten selbst bey einem so treuen und biedern Volke grosse Besorgnisse erregen muß, kann auch Euer Königlichen Majestät unmöglich unbekannt

seyn. Nichts kann dringender seyn, als daß die Unterthanen durch eine schnelle und entscheidende Handlung in den Genuß ihres vorigen Rechtszustandes zurückgesetzt, daß die Gemüther beruhigt, daß der Staats-Credit, welcher jetzt bey der gänzlichen Zahlungs-Unfähigkeit so vieler Steuer-Contribuenten das höchste Interesse hat, hergestellt werde. Wie sollte dieß alles auf eine andere Art möglich seyn, als durch Aussprechung jenes Grundsatzes? Könnten sich die gehorsamst Unterzeichneten auch von einer im Wege des Vergleichs errungenen neuen Verfassung noch so viele Vortheile versprechen; so kann hiedurch doch nicht schnelle Hülfe erlangt werden. Je gewisser so viele Verfassungs-Versuche seit 25 Jahren gescheitert, je mehr Jammer und Elend sie über Europa verbreitet haben, desto mißtrauischer müssen die gehorsamst Unterzeichneten gegen jeden neuen Versuch seyn.

Endlich kann der neue Vertrag keine bessere Garantie haben, als die Heilighaltung des alten. Wenn die von Euer Königl. Majestät so feyerlich beschworene Verfassung unter Umständen, wie sie am 30. Dec. 1805 Statt hatten, also sogar noch während des Bestandes der deutschen Reichs-Verfassung und noch vor der Vereinigung der verschiedenen Landestheile, aufgehoben werden konnte, und wenn das Factum dieser Aufhebung der Grund seyn soll, warum Württemberg keinen Anspruch mehr auf sein altes Recht, höchstens nur einen Anspruch auf eine neue Verfassung

habe: welche Sicherheit könnte da der neue Verfassungs-Vertrag für seine Unverletzlichkeit dem Lande darbieten! Gerne wollen sich die gehorsamst Unterzeichneten davon überzeugen, daß fremde Uebermacht, daß der Drang gebieterischer Umstände es war, was die Suspendirung der Verfassung veranlaßte. Aber nun ist ja jene Uebermacht verschwunden; nun ist Deutschland von einem fremden Joche befreyt worden; nun erfordert es gewiß die Würde des Thrones selbst, daß das alte heilige Verhältniß zwischen dem Regenten und dem Volke zurückgeführt, daß die Unverletzlichkeit des beschwornen Vertrags von neuem anerkannt, daß dem Volke das entrissene Recht zurückgegeben werde. — Schon aus diesem Grunde können die gehorsamst Unterzeichneten die vorläufige Anerkennung des Princips der altwürttembergischen Verfassung nicht umgehen. Sie wünschen solche nicht als eine leere Formalität, welche in vorgefaßten Begriffen ihren Ursprung hat, sondern als eine Rettung des Rechts-Princips, als eine Stärkung des Volks-Glaubens, als eine vorläufige Bewährung der Garantien, worauf die künftige Uebereinkunft gegründet werden soll. — Aber

3) die Erklärung Euer Königl. Majestät über die Folgen, welche die Anerkennung dieses Rechts-Princips haben würde, führt die gehorsamst Unterzeichneten noch in einer andern Beziehung auf ein sehr practisches Interesse dieser vorläufigen Frage. Euer Königliche Majestät bemerken nämlich: „daß Allerhöchst-

„Dieselben durch eine vorläufige Anerkennung des „Princips Sich für verbunden erklären würden, auch „alles dasjenige auf Neu-Württemberg überzutragen, „was Allerhöchst Dieselben bey Alt-Württemberg „für fehlerhaft halten, wozu aber Allerhöchst Dieselben nach Ihrer gegründetsten Ueberzeugung nicht „verbunden seyn können."

Diese Bedenklichkeit der Anerkennung eines Princips muß für die gehorsamst Unterzeichneten um so beunruhigender seyn, da nicht nur

a) hiedurch die verbindende Kraft des positiven Staatsrechts des alten Landes eigentlich ganz aufgehoben, mithin den Ständen die Aussicht, dem Lande seinen alten Rechtszustand zu retten, nur in sofern eröffnet wird, in sofern die Institute der Verfassung nach der Ansicht Euer Königlichen Majestät nicht fehlerhaft seyen; in welcher Beziehung aber leicht die Ansichten Euer Königl. Majestät und die der Stände verschieden seyn dürften, sondern da

b) die Stände durch die That selbst, besonders in der Note ihrer Bevollmächtigten vom 2. May hinreichend gezeigt haben, wie weit sie davon entfernt seyen, wirklichen wahren Verbesserungen früherer Institute sich entgegen zu setzen; ja da Euer Königliche Majestät sogar

c) erklärten: „ungeachtet Sie gar nicht überzeugt „seyen, daß die Gründe, wodurch die gehorsamst Un-

„terzeichneten die Ansprache der angestammten Unter„thanen auf den ehemaligen vertragsmässigen Rechts„zustand unterstützen, für Allerhöchst Sie noch ver„bindend seyen: so könnten Sie Sich jedoch die Her„stellung desselben mit Ausnahme einzelner von den „Ständen selbst berührter Bestimmungen, wenn es sich „allein von dem alten Lande handelte, leicht gefallen „lassen."

Nun, wenn Euer Königliche Majestät auch ohne allen Rechtsgrund die Herstellung des frühern Rechtszustandes für das alte Land Sich leicht gefallen lassen könnten; so muß diese Verfassung wenigstens nichts, was mit den Grundsätzen eines gut organisirten Staats im Widerspruche steht, enthalten; denn ausserdem würden gewiß Allerhöchst Dieselben, abgesehen von allen bestehenden Rechtsgründen, in solche nicht für das alte Land einwilligen. Aber erkennen Euer Königl. Majestät eben dadurch wenigstens den negativen Werth dieser Verfassung für das alte Land, auch jezt noch an, so vermögen die gehorsamst Unterzeichneten nicht einzusehen, wie die Besorgniß, daß die fehlerhaften Institute der Verfassung auch auf das neue Land zu übertragen seyen, die Anerkennung des diesseitigen Rechts-Princips hindern könne; auch beziehen sich ja die neuen Bestimmungen, welche die gehorsamst Unterzeichneten selbst in Hinsicht auf die Verfassung für nothwendig halten, vorzüglich auf die Vereinigung aller Landestheile. —

Wenn es aber

II. für die gehorsamst Unterzeichneten beruhigend seyn mußte, daß Euer Königl. Majestät durch die eben berührte Stelle der Verfassung des alten Landes, welche Allerhöchst Dieselben sonst als so glücklich gepriesen hatten, auch jetzt noch wenigstens einen negativen Werth einräumten; so mußte es desto mehr Bestürzung erregen, wenn Euer Königl. Majestät hier erklärten, daß Sie gar nicht überzeugt seyen, daß die bisher angeführten Gründe für die Ansprache der angestammten Unterthanen auf den ehemaligen vertragsmässigen Rechtszustand für Allerhöchst Dieselben noch eine Verbindlichkeit in sich schliessen. Diese Stelle des Rescripts steht ohne Zweifel mit der andern in Verbindung, „daß die alte „Verfassung mit der ehemaligen deutschen Reichs„Verfassung in so genauer Verbindung gestanden, „und ganz auf dieselbe begründet gewesen sey."

Die gehorsamst Unterzeichneten wollen alle die Gründe, welche für den Anspruch der angestammten Unterthanen streiten, und deren siegende Kraft unmöglich verkannt werden kann, nicht umständlich wiederholen; sie beschränken sich hier auf wenige Bemerkungen.

Daß die württembergische Landesverfassung nicht in dem Untergang der deutschen Reichs-Verfassung auch den ihrigen fand, davon liegt der klarste Beweis schon darinn, daß sie vor der letzteren zerstört wurde; aber eben so wenig können sich die gehorsamst Unterzeichneten

auch

auch davon überzeugen, daß die erstere auf die leztere ganz begründet gewesen sey. Die gehorsamst Unterzeichneten wollen kein Gewicht darauf legen, daß die wichtigsten Grundgeseze Württembergs durch Verträge zwischen den Durchlauchtigsten Herzogen und den Ständen lange vor Entwickelung der deutschen Reichsverfassung zu dem Zustande, in welchem sie sich vor ihrer Aufhebung befunden hatte, errichtet worden sind. Aber wer weiß es nicht, daß keine Verfassung eines unabhängigen Reiches die Rechte und Pflichten des Regenten und der Unterthanen klarer, genauer und ausführlicher bestimmen kann, als die württembergischen Landes-Grund-Geseze? Die Württemberger, nicht zufrieden mit den Rechten, welche sie als mittelbare Reichsunterthanen hatten, stipulirten sich durch besondere Verträge neue, oder liessen sich jene wenigstens besonders sanctioniren. Auch die oberflächlichste Bekanntschaft mit der württembergischen Verfassung muß jeden überzeugen, daß sie ein für sich bestehendes geschlossenes Ganzes ausmachte. — Daß das innere Territorial-Verhältniß nach der Absicht beider Theile auch für sich selbst, unabhängig von der Reichsverfassung, bestehen sollte, davon kann es keinen einleuchtenderen Beweis geben, als eben den, daß Regent und Unterthanen solches, abgesehen von den Reichsgesezen, durch Verträge ausdrücklich bestimmten.

Alle diese Verträge wurden rein und unbedingt abgeschlossen. Den klarsten Beweis findet man in den

Urkunden über die von den Durchlauchtigsten Regenten Württembergs und namentlich von Euer Königl. Majestät ertheilte Confirmation der Landes-Privilegien selbst. Wird hier der Abhängigkeit der Regenten von Kaiser und Reich auch nur mit Einer Sylbe gedacht? Findet sich auch nur Eine Spur davon, daß dieselben die gewissenhafte Beobachtung der Landes-Grundgesetze nur auf so lange zugesichert haben, als die äussere Verhältnisse nicht verändert seyen? Wurde nicht vielmehr von Euer Königl. Majestät dem Volke eben so rein und unbedingt seine Verfassung beschworen, als dieses nachher Allerhöchst Denselben durch die Huldigung den Eid des verfassungsmässigen Gehorsams geleistet hat?

Der Innhalt aller Landes-Verträge ist auch immer nur das Verhältniß des Regenten und der Unterthanen unter sich. Wurde auch das Verhältniß mit Kaiser und Reich berührt; so geschah es nur in zwei Beziehungen; einmal, in sofern es sich von der Erfüllung der Reichs-Verbindlichkeiten handelte; — und dann, weil die deutsche Reichs-Verfassung die Aufgabe auf eine sehr glückliche Weise löste, wie die Unterthanen im gesetzmässigen Wege gegen den Landesherrn ein Zwangsrecht zu Erfüllung seiner Regentenpflichten ausüben konnten. Wie sollte nun darinn, daß keine Reichs-Verbindlichkeiten mehr zu leisten sind, ein denkbarer Grund zu Aufhebung der ganzen Landes-Verfassung zu finden seyn? — einer Verfassung überdieß, welche allmählich entstanden

und ausgebildet worden ist, deren erste Grundlage, der Tübinger Vertrag, gerade von den Reichs-Verbindlichkeiten gar nichts erwähnt; welche auf einer ganzen Reihe von Verträgen und Grundgesetzen beruht, die von Euer Königl. Majestät alle einzeln als für Allerhöchst Sie verbindend, anerkannt und bestätigt worden sind!

Daß auch alle die Rechte, welche der württembergischen Verfassung einen so hohen Werth gaben, ohne die deutsche Reichs-Verfassung eben so wohl bestehen können, als mit derselben; dieß haben Euer Königl. Majestät durch die Erklärung, daß Sie die Herstellung der Verfassung für das alte Land mit Ausnahme weniger, von den Ständen selbst berührter Bestimmungen, leicht sich gefallen lassen könnten, ohne Zweifel Allerhöchst Selbst anerkannt: und eben so gehört es unter die unzweifelhaftesten Rechtsgrundsätze, ohne welche auch jeder Vertrag nur ein Spiel seyn würde, daß ein Vertrag selbst unter völlig veränderten Umständen so lange, als die Erfüllung nach beiderseitiger Ueberzeugung nicht unmöglich ist, erfüllt werden müsse.

III.) fährt das Rescript fort:

„Auch sind Wir nicht gemeynt, die ehemaligen „Rechts-Verhältnisse der neuerworbenen Landes-„theile, in soferne solche nicht durch den Ueber-„gang unter die württembergische Staatshoheit „eine natürliche Abänderung erlitten haben, nicht

„zu berücksichtigen. Da aber in dem vorliegen„den Falle nicht davon die Frage seyn „kann, die Regierungs-Verwaltung in jedem „der verschiedenen Landestheile, woraus „das neue Königreich besteht, nach ihrer eigen„thümlichen, höchst verschiedenen Ver„fassungs-Norm einzurichten, und da „Wir überzeugt sind, daß Ihr es mit Euren „Pflichten gegen Eure Committenten nicht würdet „vereinigen können, einen solchen, für Re„genten und Staat höchst verderblichen „und alle Wirksamkeit einer guten Re„gierung lähmenden Zustand herbei zu „führen; so werden Wir Uns mit Zuversicht „versprechen dürfen, daß Ihr mit Bereitwillig„keit die Hände dazu bieten werdet, um für das „gesammte Königreich eine den alten und den „neuen Verhältnissen gleich angemessene Verfas„sung durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu „Stande zu bringen."

Alle zu dem alten Lande gehörigen Mitglieder der Stände-Versammlung sind eben so innig davon überzeugt, daß die Rechte des neuen Landes Achtung verdienen, als die zu diesem gehörigen Repräsentanten selbst. Beide sind innig davon überzeugt, daß es nur Ein Württemberg giebt und nur Eines geben kann; aber die Folgerung, welche, wie es scheint, aus diesen Prämissen abgeleitet wird, daß nämlich durch diese

Vereinigung die Rechte des Stammlandes untergehen, und daß für das ganze vereinigte Königreich ein ganz neuer Staatsverfassungs-Vertrag errichtet werden müsse, können die einen so wenig zugestehen als die andern. Die gehorsamst Unterzeichneten haben

A) schon früher, namentlich in den Beylagen zu ihrer Adresse vom 18. April und der Eingabe vom 26. Jun. die rechtlichen und politischen Gründe ausgeführt, aus welchen beide Theile diese Vereinigung, und aus welchen namentlich alle neuen Theile des Landes Theilnahme an dem Rechtszustande des alten erwarten können; sie erlauben sich in dieser Hinsicht nur noch folgende Bemerkungen alleruntertHänigst:

1) liegt, wie bereits gezeigt worden ist, der Grundsatz der Incorporation in der Verfassung selbst. Dieser Grundsatz wurde schon zu einer Zeit aufgestellt, wo das Land, wie Pütter sich ausdrückt, modo magis herili beherrscht wurde. Besonders aber gehört es gewiß zu den unstreitigsten Grundsätzen des württembergischen Staatsrechts, daß, so wie jedes mit dem Gelde des Landes gekaufte Dorf dem Lande einverleibt werden mußte, daß das Land auch auf die Incorporation aller zum Ersatz für Kriegskosten gemachten Eroberungen einen gegründeten Anspruch hatte. Aus diesem Grunde wurde alles, was Herzog Ulrich im Bairischen Kriege im Jahre 1504 erobert hatte, incorporirt; nämlich die Städte und Aemter Weinsberg, Neustadt, Möckmühl, Gochsheim mit der Herrschaft Heidenheim u. s. w.

Breyer el. jur. publ. württ. ed. sec. §. 344. p. 624.

Nun sind alle Erwerbungen, welche in der neuern Zeit gemacht worden sind, nur die Folge von Kriegen, welche Württemberg theils mit, theils gegen Frankreich geführt hat, und kein Theil des Landes wurde von Württemberg mit so grossen Opfern erkauft, als der Zuwachs, den es seit 1803 erhalten hat. — Zwar sollten

2) die durch den Reichs-Deputations-Abschied erhaltenen Erwerbungen zugleich Entschädigung für Mömpelgard und die damit verbundenen Herrschaften seyn; und diese, wenn sie gleich an dem Münsinger Vertrag Theil genommen hatten, standen allerdings zur Zeit der französischen Occupation in einer sehr entfernten Verbindung mit Württemberg. Allein auch der Zuwachs von 1803 wurde ja doch mit den Kräften des alten Landes errungen; dieser Zuwachs ist überdieß die kleinste aller neuern Erwerbungen, und gerade in dieser Hinsicht kann der Anspruch auf Incorporation nach der von Euer Königl. Majestät im Jahre 1798 gegebenen Versicherung, nach der zwischen Frankreich und Württemberg den 20 May 1802. abgeschlossenen Separat-Convention, und nach dem Reichs-Deputations-Schluß vom Jahre 1803, durchaus keinen Zweifel leiden.

Daß alle Einwürfe, welche gegen die Theilnahme der Reichsstädte an dem ganzen öffentlichen Rechtszu-

stande des alten Landes gemacht worden sind, von keiner Bedeutung seyen, dieß wurde früher schon hinreichend gezeigt. Ja, gerade der Umstand, welcher gegen die Reichsstädte angeführt wurde, daß nämlich der Deputations-Abschied die Beschränkung enthalte:

„so weit es die Landes-Organisation und die zum „allgemeinen Besten nöthigen Verfügungen ge„statten,“

muß für den Anspruch der Reichsstädte auf die Theilnahme an dem ganzen öffentlichen Rechtszustande des Landes, dem sie einverleibt wurden, entscheiden; denn hätten sie blos in Absicht auf die Verwaltung der Gemeinheit den privilegirtesten Städten an die Seite gesetzt werden sollen, so begreift man nicht, wie die Landes-Organisation und die zum allgemeinen Besten nöthigen Verfügungen diese Gleichstellung hindern sollten. Namentlich kann wohl darüber, daß die Landstandschaft zu den Attributen der Municipalrechte der württembergischen Städte gehörte, nach den früheren Ausführungen gewiß kein Zweifel mehr übrig bleiben. — Eben so wenig kann

3) dieses Recht den im Jahre 1806 der württembergischen Souveränetät unterworfenen Fürsten und Grafen streitig gemacht werden; denn vermöge der deutschen Bundes-Acte Art. 14. sollen sie die ersten Standesherrn (das heißt hier: die ersten Landstände) in dem Staate seyn, zu dem sie gehören; und sie sollen mit ihren Familien die privilegirteste Classe, beson-

ders in Ansehung der Besteurung, bilden. — Der gleiche Fall tritt

4) auch in Ansehung des vormaligen niedern Reichs-Adels ein, da ihm durch dieselbe Acte Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forst-Gerichtsbarkeit, Orts-Policei und privilegirter Gerichtsstand mit dem Anhange zugesichert sind, daß diese Rechte nur nach Vorschrift der Landesgesetze, d. h. der in dem Lande, dem sie zugetheilt sind, bestehenden Gesetze ausgeübt werden sollen. Aber es giebt

5) noch einen viel höhern allgemeinern Grund, auf welchem der Anspruch auf die Vereinigung aller Landestheile für den Rechtszustand des alten Landes beruht. Ohne allen Zweifel haben nämlich Euer Königl. Majestät die neuen Lande nicht als Privatmann, nicht durch einen privatrechtlichen Titel, sondern von Staatswegen, als Oberhaupt des württembergischen Staats erworben. Alle Gründe, welche man gegen die ipso jure erfolgende Vereinigung neuer Landestheile mit dem Mutterlande machen kann, sind nur darauf gegründet, daß entweder die Erwerbung nach einem privatrechtlichen Titel geschah, oder daß derselbe Regent mehrere für sich bestehende Staaten beherrscht, welche durch ihre gemeinschaftliche Unterwerfung unter dasselbe Staats-Oberhaupt nur in einer Personal-, nicht in einer Real-Verbindung mit einander stehen, und daß der Zuwachs nicht dem die Vereinigung fordernden, sondern einem andern von demselben Regenten

beherrschten Staate zugehöre. Allein vor 1803. gab es ja nur Ein Württemberg; die Erwerbungen von 1803. selbst wurden, wie schon gezeigt wurde, ungeachtet der eigenthümlichen Verhältnisse von Mömpelgard, nur für Alt-Württemberg gemacht; die Churfürstenwürde wurde auch nur auf das alte Land radicirt; nur in dieser Eigenschaft haben Euer Königliche Majestät die Verträge abgeschlossen, welche in der Folge den gegenwärtigen Zustand herbeiführten, und bei allen hiedurch begründeten Erwerbungen, die in der That nichts, als Eroberungen sind, kann man unmöglich einen privatrechtlichen, — kann man nur einen völkerrechtlichen Titel annehmen. Nun ist der Regent nichts anders als die personificirte Idee des Staats; alles, was er in dieser Eigenschaft erwirbt, erwirbt er unstreitig nicht für sich, sondern für das Volk. Nur die Existenz des württembergischen Staats machte diese Erwerbungen möglich; eine Erwerbung, welche einzig durch diese Bedingung begründet wurde, muß nothwendig auch eine Erwerbung des Staatskörpers seyn. Wäre Württemberg nicht schon vorher unter die bedeutenderen deutschen Staaten gerechnet worden, hätte es wohl diese Erwerbungen machen können? Würde es nicht vielmehr, wie so viele andere deutsche Staaten, in der revolutionären Zeit untergegangen seyn? Nun, wenn die Erwerbungen selbst für Württemberg gemacht worden sind; so kann zunächst dieses die Vereinigung des Erworbenen mit sich fordern. Aber eben so gerecht ist auch

6) der Anspruch aller hinzugekommenen Theile, daß ihnen entweder ihr früherer Rechtszustand erhalten, oder daß sie in die volle Rechtsgemeinschaft mit dem Mutterlande aufgenommen werden. Dieser Rechts-Grundsatz ist auch allmählig in das allgemeine Herkommen, d. h. in das europäische Völkerrecht, übergegangen. So sollten nach dem Reichs-Deputations-Schluß von 1803. alle zur Entschädigung hingegebenen Lande ein gleiches Loos mit dem Mutterlande haben; so wurden die preussischen Erwerbungen dem preussischen Staate nicht blos in Absicht auf die Gleichheit der Pflichten, sondern auch in Absicht auf die Gleichheit der Rechte einverleibt; eben so wurden alle mit Frankreich gewaltsam verbundenen Länder aller, zum Theil sehr ausgezeichneten Rechte des Mutterlandes theilhaftig. Welche Forderung kann auch gerechter seyn, als daß ein Volk, welches an das andere sich anschließt, welches dem gemeinsamen Herrscher gemeinsamen Gehorsam leistet, welches an allen Lasten Theil nimmt, und alle Pflichten des Stammvolks in gleichem Maße trägt, daß dieses auch die Rechte desselben theile?

Unmöglich kann man einwenden, daß diese Erwerbungen zum Theile erst nach Aufhebung der alten Verfassung gemacht worden seyen; denn nicht nur bestand die Verfassung noch im Jahre 1803. reell; nicht nur wurde der Preßburger Friede als Folge eines Kriegs geschlossen, welcher noch während des Bestandes der Verfassung mit der kräftigen Unter-

stützung der Landstände geführt worden ist; sondern die Verfassung ist ja auch nur gewaltsam zerstört worden; rechtlich hat sie keinen Augenblick aufgehört zu existiren; und in jedem Falle bleibt es gewiß, daß alle diese Erwerbungen von Euer Königlichen Majestät nur als Oberhaupt des württembergischen Staates, mithin für diesen Staat, selbst gemacht worden sind. — Doch

B) nach dem höchsten Rescripte vom 16ten Oct. ist die Frage offenbar nicht mehr die: könen die verschiedenen Landestheile im rechtlichen Sinne eine Vereinigung fordern? Die Vereinigung ist einmal geschehen; sie ist sogar durch Aufnahme des neuen Landes in die altwürttembergische Steuer-Matrikel vollendet worden; Euer Königl. Majestät haben in der Rede vom Throne vom 15ten März es feierlich ausgesprochen, daß es von jeher Allerhöchst-Ihre Absicht gewesen sey, die Landestheile, welche die Vorsehung AllerhöchstIhrem Scepter unterworfen habe, zu ihrer gemeinschaftlichen Erhaltung und zur Wohlfahrt Aller auf das innigste zu verbinden. Auch haben AllerhöchstDieselben in dem Rescripte vom 16ten Oct. es mit Recht einen für Regenten und Staat höchstverderblichen, alle Wirksamkeit einer guten Regierung lähmenden Zustand genannt, wenn die verschiedenen Landestheile wieder getrennt werden sollten. Von den

großen Nachtheilen einer solchen Auflösung a) sind alle Mitglieder der Stände-Versammlung auf das innigste überzeugt, und sie sind entschlossen, ihr Loos brüderlich zu theilen. Die Frage ist also offenbar nur die: was für einen Einfluß kann die bereits vollzogene Vereinigung, welche nach der wiederholten feierlichen Erklärung Euer Königl. Majestät nicht wieder aufgehoben werden soll, und welche auch nach dem Anerkenntniß aller Stände ohne den äussersten Nachtheil für Regenten und Staat nicht wieder aufgehoben werden kann, — was für einen Einfluß kann diese Vereinigung auf den Rechtszustand der verschiedenen Landestheile haben? — Nun bedarf es doch wohl

1) keines Beweises, daß eine mit so vielem Blute, mit so namenlosen Opfern für den Staat gemachte Erwerbung nie ein Grund seyn kann, dem Stammvolke sein Recht zu entziehen. Kann aber diesem sein Recht nicht entzogen werden, so muß eben deßwegen, wenn der aus verschiedenen Aggregaten be-

a) Daß es gar nicht möglich ist, die neuen Landestheile von dem alten Lande zu trennen, und jene in ihren vorigen Zustand zurückzusetzen, davon muß sich jeder überzeugen, sobald er weiß, daß nicht ein ganzes Land, mit dem alten Lande, sondern daß mit diesem allmählig eine Menge einzelner Theile, deren jeder eine besondere Verfassung hatte, verbunden worden sind.

stehende Gesammtstaat nach den gleichen Grundsätzen beherrscht werden soll, das Recht des alten Landes nothwendig auch auf den Zuwachs ausgedehnt werden. In der That ist es auch allgemein herrschender Grundsatz, daß nicht das Mutterland seinem Zuwachse, sondern daß vielmehr dieser, wenn ihm sein früherer Rechtszustand nicht erhalten wird, dem Mutterlande assimilirt wird. Ein drittes ist dem allgemeinen europäischen Völkerrechte entgegen. Nach diesem läßt man einen neu erworbenen Staat entweder in seiner Individualität gleichsam selbstständig fortbestehen; b) oder er wird mit dem Stammlande unbedingt vereinigt. Zwar ist es

2) nicht zu läugnen, daß durch jene Assimilirung nicht immer das Recht des neuerworbenen Landes geschont wird; kein Regent kann aber, indem er sein Regierungs-Recht abtritt, mehr Rechte abtreten, als er selbst gehabt hat; kein Nachfolger kann also auch über das neue Volk mehr Rechte erwerben, als der vorige ausgeübt hat; am allerwenigsten läßt sich hier, wo Deutsche mit Deutschen vereinigt, wo alle neuen Landestheile nur als Opfer der Zeit, als Opfer der

---

b) Dieß ist hier bey den verschiedenen neuen Parcellen aus dem eben angeführten Grunde ganz und gar undenkbar. Sonst würde das 1,500,000 Seelen enthaltende Königreich einmal aus dem alten Lande, dann aus wenigstens 30 neuen Staaten bestehen.

französischen Uebermacht ihren vorigen Zustand verloren haben, eine weitere Ausdehnung der neuen Herrscher-Rechte rechtfertigen; auch wurde namentlich allen durch den Preßburger Frieden an Württemberg gekommenen Landestheilen ihr früherer Rechts-Zustand zugesichert, und Euer Königliche Majestät Allerhöchst-Selbst sind so weit davon entfernt, zu behaupten, daß durch die Unterwerfung der neuen Landestheile unter die württembergische Hoheit alle ihre früheren Rechte untergegangen seyen, daß vielmehr Allerhöchst-Dieselben jene Rechte, in so ferne sie mit der Vereinigung bestehen können, nach dem Allerhöchsten Rescripte besonders berücksichtigt wissen wollen.

Allein mit welchem Rechtsgrunde sollte deßwegen von dem Stammvolke eine Entsagung seines Rechts gefordert werden? — Selbst, wenn die Rechte des Stammlandes und die des Zuwachses unter eine ganz gleiche Kategorie gebracht; wenn sie von einem und eben demselben Standpuncte aus betrachtet werden: was sollte daraus folgen können? Offenbar gar nichts, als daß nach dem Grundsatze, — gleiche Kräfte heben sich gegenseitig auf, — nur die direct entgegengesetzten Rechte der verschiedenen Theile nicht neben einander bestehen können. Fordert nun der gemeinschaftliche Regent selbst unbedingte Einheit in der Staats-Verwaltung; leistet der Zuwachs, mit Ausnahme weniger Bestimmungen, auf seine früheren Rechtsansprüche Verzicht, jedoch einzig unter der Be-

dingung und in der gerechten Erwartung, daß er dagegen in die volle Rechtsgemeinschaft mit dem Mutterlande aufgenommen werde; und willigt dieses in die Veränderungen, welche eben diese Aufnahme nothwendig erfordert, ein: wie sollte die Rechtsgültigkeit einer solchen Vereinigung in Zweifel gezogen werden können?

Dieß nun ist nach allen ständischen Eingaben offenbar hier geschehen. Alle zu Württemberg nach und nach gekommenen Landestheile sind überzeugt, daß sie in ihre vorige Lage ganz so, wie sie war, nicht zurückkehren können. Sie leisten auf ihren vorigen Rechts-Zustand einzig mit dem Vorbehalte der Rechte der katholischen Kirche und der besondern Adels-Rechte, nur unter der Bedingung Verzicht, in so ferne sie dagegen in die volle Rechts-Gemeinschaft mit dem Mutterlande, als die allgemeine Rechts-Regel, eintreten. — Umgekehrt werden sie von letzterem mit Freuden in diese Gemeinschaft aufgenommen. Ja so wie Euer Königliche Majestät die Rechte des neuen Landes geachtet wissen wollen; so werden dieselben auch von den zu dem alten Lande gehörigen Repräsentanten geachtet, d. h. sie geben wegen dieser Vereinigung alles das auf, was mit dem vorbehaltenen Rechte ihrer neuen Brüder nicht bestehen kann; sie leisten auf den Grundsatz der Alleinherrschaft der protestantischen Kirche, den vom Zeitgeiste gebotenen, Verzicht; und sie erkennen den Adel als den ersten Stand des Königreichs, sie erkennen es an, daß, wenn schon

die alte Verfassung allgemeine Regel für alle Staatsbürger seyn soll, daß dann doch die früheren, selbst durch die neue deutsche Bundesacte gesicherten Vorrechte des Adels mit Gerechtigkeit behandelt werden müssen. Durch diese gegenseitige Erklärung der alten und neuen Landestheile wird jede Collision gehoben; nur dadurch geschieht der Gerechtigkeit das vollkommenste Genüge, und jetzt kann auch überall kein Grund mehr denkbar seyn, warum die Rechtsverhältnisse des Gesammtstaates durch einen neuen Verfassungs-Vertrag erst bestimmt werden sollten. Die alten Württemberger sollen ja doch wohl Württemberger bleiben; die neuen sollen zu wahren Württembergern gemacht werden. Nur durch die von den Ständen erklärte Vereinigung — kann dieser hohe Zweck erreicht, nur dadurch kann selbst die Art der Unterwerfung der neuen Landestheile geheiligt werden. — Unmöglich könnte

3) darinn, wenn etwa einer der verschiedenen neuen Theile vorher weniger berechtigt gewesen wäre, ein Grund zu einem solchen neuen Verfassungs-Vertrag gefunden werden. Denn mit welchem Grunde wollte man deßwegen, weil ein wenig Berechtigter in die Gemeinschaft des Rechts aufgenommen werden soll, den übrigen Mitgliedern des Staats ihr voriges Recht entziehen? Aber

4) durch mehrere, der Stände-Versammlung vorgelegte, sehr gründliche Ausführungen kann auch der überzeugendste Beweis geführt werden, daß die

meisten

meisten neuen Landes-Theile selbst durch die vollkommenste rechtliche Vereinigung mit dem alten Lande in so manchen Beziehungen nie das glückliche Loos wieder erringen können, dessen Verlust ihnen so schmerzlich ist. Gewiß ist es aber bei einem neuen Verfassungs-Vertrage nicht darauf abgesehen, dem Lande im Ganzen noch mehr Rechte zu geben, als es vorher hatte. Wenn nun aber die neuen Theile selbst durch die Aufnahme in die alte Verfassung sich nicht für entschädigt halten können; würde es nicht ungerecht seyn, wenn man ihnen durch einen neuen Verfassungs-Vertrag noch mehr Rechte entziehen wollte? Dieß würde eine Ungerechtigkeit gegen die neuen Landestheile, aber es würde

5) noch viel mehr eine Ungerechtigkeit gegen das alte Land seyn. Dieses willigt in Alles, was der veränderte Zustand nothwendig erfordert. Und giebt es auf der andern Seite auch nur eine einzige Rücksicht, in welcher seine Lage gegen ehemals verbessert worden wäre? Darf es etwa weniger Staats-Lasten tragen, als ehemals? Hat es sich nicht wegen dieser Erwerbungen beinahe zu Tode geblutet? Erliegt es nicht den Lasten, welche jetzt noch ihm aufgelegt werden? Und welche Aussichten werden ihm durch die jede Hoffnung niederschagende Art, wie seine Steuer-Beschwerden abgefertigt wurden, eröffnet? Zwar haben die gehorsamst Unterzeichneten durch diese Abfertigung gar nicht die Ueberzeugung erhalten, daß das Volk schlechter-

dings nicht sollte erleichtert werden können; und so wie sie den ganzen vorigen Rechtszustand zurückfordern, so können sie zunächst auch keine, als die früher bestandenen Abgaben als gerecht anerkennen. Indessen als Folge der veränderten politischen Verhältnisse noch mehr, als es früher geschah, erleichtert zu werden, das halten sie selbst für undenkbar; und gewiß muß es sehr auffallend seyn, wenn in dem nämlichen Momente, wo man ihnen die Nothwendigkeit fortdauernder ganz unerträglicher Staatslasten, als Folge der politischen Veränderung ihres Vaterlandes, vorhält, — wenn man von ihnen zu gleicher Zeit wegen der durch diese Veränderung für sie bewirkten Vortheile noch die Aufopferung eines Theils ihres Rechtszustandes, in welchem sie allein noch Heil und Rettung hoffen können, fordert!

Sie wiederholen es: das, was mit den neuen Verhältnissen, was mit der Vereinigung aller Landestheile zu einem Ganzen von ihrem vorigen Rechtszustande gar nicht bestehen kann, das geben sie auf. Aber zu einem weitern Opfer, welches diese Vereinigung an und für sich ganz und gar nicht fordert, und wodurch zugleich die neuen Landestheile an Rechten nur verlieren, nie gewinnen würden, dazu können sie sich nie für verbunden halten. — Endlich

6) liegt in der Art der Unterwerfung der neuen

Landestheile unter die württembergische Hoheit noch ein besonderer Grund für ihren Anspruch auf die Theilnahme an dem Rechtszustande des alten Landes. Euer Königl. Majestät haben nämlich jedem neuen Gebietstheile unmittelbar, nachdem er in Besitz genommen war, seine Eigenthümlichkeit entzogen; Allerhöchst Dieselben haben jeden solchen Gebietstheil in Ansehung der Leistungen und Verbindlichkeiten dem Mutterlande unbedingt gleichgestellt; Sie haben die Eintheilung der Aemter, den Apellationszug, die Frohnen nach altwürttembergischen Gesetzen bestimmt; die Commun-Lasten und Gemeinde-Schäden eingeführt, und in Allerhöchst Ihren Patenten selbst diese Einrichtungen eine Folge der Einverleibung genannt; Allerhöchst Dieselben haben also bereits eine Assimilirung dieser Provinzen vorgenommen. Kann nun dem alten Lande, ungeachtet aller bisher vorgegangenen Veränderungen, sein Anspruch auf seine Verfassung nicht streitig gemacht werden; so muß jene Assimilirung, soll sie nicht in blosse, gewaltsame Entziehung angestammter Rechte, ohne eine Vergeltung übergehen, nothwendig nicht blos in Absicht auf die Verbindlichkeiten, sondern auch in Absicht auf die Rechte des alten Landes Statt finden.

Zu allen diesen Gründen, die, wenn die gehorsamst Unterzeichneten nicht ganz sich täuschen, unmöglich einleuchtender, bündiger und überzeugender seyn könnten, kommt noch

7) eine sehr wichtige politische Reflexion. Könnte der Zuwachs eines Landes ein Grund seyn, einem Volke seine Verfassung zu entziehen: welchen Werth könnte selbst die glücklichste Constitution für dasselbe haben? Müßte nicht dieser Grundsatz der gefährlichste Feind für die Liebe zum Vaterlande, und für alle bürgerliche Tugenden seyn? Könnte es dann für ein Volk ein grösseres Unglück geben, als die Vergrösserung seines Vaterlandes? Müßte es nicht vielmehr auf die Zerstörung seiner Integrität als auf die Erweiterung seiner Gränzen hinarbeiten? — Und wenn ein neuer Zuwachs von Ländern die Nothwendigkeit einer neuen Staats-Constitution für das Stammland einschlösse, müßte nicht derselbe Fall auch bei jeder Austauschung eintreten?

Noch scheint in Deutschland nicht alles so consolidirt, so festbegründet zu seyn, daß gar keine neuen Veränderungen sich erwarten lassen. Mit welcher Unruhe müßten daher die Württemberger, sollte jener Grundsatz gelten, erfüllt werden, wenn auch ihre innern Angelegenheiten durch eine neue Uebereinkunft vollkommen geordnet wären! Mit welchem Grunde sollte die Regierung bei neuen Stürmen für noch so gerechte und noch so heilsame Plane Unterstützung von dem Volke fordern können, wenn der Verlust seines edelsten Kleinodes der Verlust seiner Verfassung, zum Preise dieser Anstrengungen, zum Preise des Gelingens jener Plane, gemacht werden sollten!

Wodurch werden alle Theile des Volkes mit einander, und dann diese mit ihrem Regenten fester, inniger verbunden, als durch ihre Verfassung? Gewiß kann die Liebe zum Allerdurchlauchtigsten Regenten-Hause, gewiß kann die Liebe zum Vaterlande keine festere Grundlage haben, als die Liebe zur Verfassung. Wenn ein Volk leichtsinnig genug ist, die Formen der Verfassung nach den Launen der Mode zu verändern, welche Sicherheit würde es da für den Thron in den Zeiten der Stürme geben! Durch nichts hat sich wohl das württembergische Volk so ehrwürdig gemacht, als durch den Schmerz, welchen es bei dem Verluste seiner Verfassung empfand. Und was anders hat ihm die Achtung von ganz Deutschland verschafft, als daß es in einer so schwankenden Zeit nicht schwankend gesinnt war, daß es an dem Urgrunde seiner innigen Vereinigung mit der Durchlauchtigsten Regenten-Familie so fest gehalten hat! Diese glückliche Verfassung unterscheidet sich wesentlich von den Verfassungen anderer Länder; nicht blos Rechte Einzelner, sondern Rechte des Volks, welche allen Classen auf gleiche Weise zu Theil werden, sind es, welche durch diese Verfassung geheiligt sind; Rechte des Volkes sind es, wofür die gehorsamst Unterzeichneten kämpfen, indem sie auf Wiederherstellung der Verfassung mit jeder Selbstverläugnung hinarbeiten. Daher hängt auch das Volk an dieser Verfassung mit so inniger Liebe; daher hat auch, wie die gehorsamst Unterzeichneten schon früher erklärt haben, schon die Aussprechung ihres Namens eine magische Kraft.

Mögen Euer Königl. Majestät die Liebe zur Verfassung nicht zerstören! Mit ihr muß die Liebe zum Vaterlande, mit ihr müssen die edelsten Keime aller bürgerlichen Tugenden, ja mit ihr muß die treue Anhänglichkeit an das Durchlauchtigste Fürsten-Haus, für dessen Glück dem Volke nie ein Opfer zu groß gewesen ist, zerstört werden.

Wenn daher die gehorsamst Unterzeichneten nach der ganzen bisherigen Ausführung nicht in einen neuen Verfassungs-Vertrag, in welchem das, was aus der alten Verfassung beibehalten wird, nur durch eine neue Uebereinkunft Sanction erhielte, einwilligen können; wenn vielmehr einzig und allein von Modificirung der alten Verfassung die Rede seyn kann; so bedarf es auch

IV. keiner neuen Verfassungs-Urkunde, insoferne man darunter ein einziges, das Verhältniß zwischen Herrn und Land vollkommen erschöpfendes Grundgesetz verstehen wollte. Das Königliche Rescript erwähnt zwar hievon nichts; und gerade daraus, daß es nicht heißt:

„in den neuen Staats-Vertrag soll alles das, „was mit den gegenwärtigen Umständen sich ver- „trägt aus der alten Verfassung aufgenommen

sondern vielmehr:

„solches soll beibehalten werden"

glauben die gehorsamst Unterzeichneten schliessen zu dür-

fen, daß jenes nicht die Intention des Allerhöchsten Rescripts seyn dürfte. Indessen erlauben sie sich doch wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes hierüber noch einige Bemerkungen alleruntertähnigst.

Die jetzt zu errichtende Verabschiedung kann und darf wohl gegen die bestehenden Landes-Grund-Gesetze, selbst in Absicht auf ihre Form, in keinem andern Verhältniß stehen, als in welchem der Erb-Vergleich gegen die früheren Gesetze sich befindet. Unmöglich könnten die gehorsamst Unterzeichneten es zugeben, daß dem Volke seine Geschichte entrissen, daß alle früheren Grundgesetze zur Antiquität gemacht würden. Schon durch das Alter dieser Gesetze muß ihr Ansehen geheiligt; es muß jedem Nachfolger an der Regierung dadurch klar hingelegt werden, daß von seinen entferntesten Vorfahren die Rechte, die er erhält, nicht ohne die Pflichten, die damit verbunden sind, auf ihn vererbt wurden. Auch ist eine vollständige Aufzählung und Entwickelung des ganzen Innhalts aller Grund-Gesetze in jedem Falle ein höchst schwieriges Werk; nur aus den manchfaltigsten Quellen können die Rechte der württembergischen Unterthanen abgeleitet werden; nicht blos aus den württembergischen Haus- und Regierungs-Ordnungen, den Landtags- und Ausschuß-Recessen, den Testamenten der Regenten; sondern auch aus den verschiedenen einzelnen Gesetzbüchern, z. B. dem Landrechte, der Landes-Ordnung, den sogenannten Allerhand-Ordnungen, der Kirchen- und Kasten-Ordnung, der

Ehe= und Ehegerichts=Ordnung, der Kanzlei=Ordnung, der Forst=Ordnung, der Commun=Ordnung u. s. w.; aus unzähligen einzelnen Rescripten, und hauptsächlich aus den vielen Resolutionen, welche auf ständische Beschwerden, Bitten und Wünsche ertheilt wurden. Manche wichtige Sätze lassen sich nur durch Combination verschiedener Quellen des württembergischen Staatsrechts, manche nur durch Induction, manche nur durch die in den Gesetzen bestätigte Kraft des Herkommens erweisen.

Aber nicht nur ist es überhaupt ein höchst schwieriges, den Aufwand mehrerer Jahre erforderndes Unternehmen, alle fortdauernd gültigen Bestimmungen des württembergischen Staatsrechts aus ihren Quellen zu schöpfen, und sie in eine neue Urkunde ganz genau und umfassend zu übertragen; sondern gegenwärtig ist dieß auch ganz unmöglich, da den gehorsamst Unterzeichneten das alte Landschafts=Archiv noch immer vorenthalten wird.

Wenn aber Euer Königl. Majestät nach den bisher geprüften Voraussetzungen

V.) weiter erklären:

„Wir werden daher Unseres Orts keinen Anstand „nehmen, alles dasjenige aus der alten Verfassung „beyzubehalten, was mit den gegenwärtigen Zeit„umständen nur immer sich vereinigen läßt, und den „geläuterten Grundsätzen einer guten Staats=Ver„waltung nicht widerspricht."

„So wie Ihr aber selbst Modificationen jener „Verfassung, namentlich in Ansehung des Adels,

„der Religions-Verfassung ꝛc. für nothwendig an-
„erkannt habt: so glauben auch Wir Uns vorbehal-
„ten zu müssen, einzelne Bestimmungen, welche das
„Wohl des Ganzen und der wirksame Gang der
„Staatsverwaltung erfordern dürften, in dem Wege
„der Unterhandlungen geltend zu machen."

so haben die gehorsamst Unterzeichneten zu bemerken, daß das alte Land, als der zunächst berechtigte Theil, eigentlich gar keine Modificationen fordert, vielmehr, so wie die neuen Landestheile, gegen Theilnahme an dem Rechtszustande des alten Landes, ihre Ansprüche auf Herstellung ihres frühern Rechts entsagen, so giebt auch das alte Land umgekehrt wegen der Vereinigung diejenigen Rechte auf, welche mit derselben durchaus unverträglich sind. Aber auch die Stände des vereinigten Königreichs fordern durchaus keine andere Modificationen, als solche, welche diese Vereinigung unumgänglich nothwendig macht. Diese Modificationen beziehen sich einzig und allein auf die Verhältnisse der katholischen Glaubens-Genossen und des Adels. Diejenigen Modificationen hingegen, welche Euer Königliche Majestät Sich vorbehalten, scheinen Modificationen ganz anderer Art zu seyn. Darinn, daß die Stände selbst Modificationen für nothwendig erkennen, kann der Vorbehalt, so, wie er gemacht worden ist, wohl nicht gegründet werden. Indessen, so einleuchtend dieß ist, so weit sind die gehorsamst Unterzeichneten davon entfernt, jeden Vorschlag zu einer Verbesserung der Verfassung von der Hand zu weisen.

Es bedarf wohl keiner Versicherung, daß es ihnen um nichts, als um das vereinte Wohl des Allerdurchlauchtigsten Regenten und des Volkes, daß es ihnen um nichts, als um das Heil ihres Vaterlandes zu thun ist! Gewiß bedarf es bey ihnen nur der Ueberzeugung, daß durch irgend einen Vorschlag zur Veränderung der Verfassung für das Glück des Vaterlandes noch besser gesorgt werde, und dann wird die Annahme eines solchen Vorschlags bey ihnen nicht die geringste Schwierigkeit finden. Nur müssen sie voraussetzen, daß es nicht die Absicht Euer Königl. Majestät sey, unter der Form von Modificationen dem Volke irgend eines seiner wesentlichsten Rechte, und namentlich irgend eines derjenigen, welche bereits der Gegenstand besonderer Verhandlungen geworden sind, zu entziehen.

VI.) Aus der ganzen bisherigen Ausführung werden Euer Königl. Majestät Allerhöchst Selbst Sich überzeugen, daß durch Allerhöchst Ihre Erklärung weder die Anstände in Hinsicht auf das Rechts-Princip gehoben sind, noch daß die Sache überhaupt in eine Lage gebracht worden ist, in welcher ein glücklicher Fortgang der Vergleichs-Verhandlungen erwartet werden könnte. Zwar gerne würden die gehorsamst Unterzeichneten an die Versicherung Euer Königl. Majestät sich halten, daß bey dem jetzt zu errichtenden Vertrage alles das, was mit den gegenwärtigen Verhältnissen nur immer vereinbar sey, aus der alten Verfassung beibehalten, daß also solche wirklich zur Grundlage bey den jetzt zu eröffnenden Verhandlungen gemacht werden soll. Aber wenn zu gleicher Zeit vermöge eines Staats-Ministerial-Erlasses vom 16. October die Beschwerden über Steuer- und andere Finanz-Bedrückungen auf eine so trostlose Weise abgefertigt; wenn es selbst nach der Form der mitgetheilten Aeusserungen der Finanz-Stellen das Ansehen hat, als sollte von diesen das all-

gemeine Gefühl des Unglücks bey einem mit der Verzweiflung kämpfenden Volke noch erhöht werden; wenn, wie es scheint, in Hinsicht auf Institute, welche die gehorsamst Unterzeichneten noch gar nicht anerkannt haben, nämlich in Absicht auf die neue Zoll- und Accise-Ordnung, das Stempel-Institut und die Tabacks-Regie einseitig, und ohne Mitwirkung der Stände, neue Verordnungen erlassen werden; wenn ferner durch eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5ten dieß auf eine mit dem natürlichen Verhältnisse der Repräsentanten gegen ihre Committenten eben so sehr, als mit den unstreitigsten Grundsätzen der alten Verfassung widersprechende Weise jede Communication der erstern mit den letztern unmöglich gemacht; wenn durch eine andere, auf besondern Allerhöchsten Befehl vom Departement des Innern erlassene Verordnung vom 14-21. Oct. nicht nur die Urkunde vom 15. März noch als ein verbindendes Constitutions-Gesetz behandelt; sondern wenn sogar dadurch in Hinsicht auf Volks- und Amts-Versammlungen die Beobachtung der Verordnungen vom 31. Dec. 1805. 2. Januar und 3. Dec. 1806, wodurch allein die gewaltsame Zerstörung der Verfassung möglich gemacht worden ist, eingeschärft wird; wenn endlich die Verfolgungen gegen Männer, welche nur ihre beschwornen Pflichten erfüllten, noch fortgesetzt werden; — wie können die gehorsamst Unterzeichneten da von der Ueberzeugung beseelt werden, daß nun wirklich der frühere Rechtszustand wieder hergestellt werden soll!

Die gehorsamst Unterzeichneten haben sich vor Eröffnung der früheren Verhandlungen begnügt, die Voraussetzung auszudrücken, daß Euer Königl. Majestät Allerhöchst Ihre Commissarien im Sinn der ständischen Eingaben allergnädigst instruiren werden; sie haben sich dadurch eine Art von Illusion selbst zu-

bereitet; durch deren Aufklärung wurde das ganze Land mit Unruhe und Bestürzung erfüllt. Ein gleiches Erwachen aus einer freywilligen oder unfreywilligen Täuschung darf nicht zurückkehren; die Folgen davon würden für den Staat nicht zu berechnen seyn. Das Volk sah mit dem Augenblicke, als früher die Stände einberufen wurden, einer bessern Zukunft entgegen; es findet sich getäuscht in dieser Hoffnung; es fängt an, an der Zukunft zu verzweifeln; es ist in einem Zustande der Spannung, wahrlich nicht als Folge fremder Aufregung, sondern weil es durch die Zusammenberufung der Stände an das, was es war, erinnert, weil es dadurch aus einem Zustande dumpfen Hinbrütens, aus einem Zustande der Erstarrung, in welche es durch einen unerträglichen Druck versunken war, erwacht ist. Mit Ungeduld harrt es auf die Entscheidung seines Schicksals; die öffentliche Stimme, die sich so laut ausgesprochen hat, läßt sich nicht mehr unterdrücken; nur durch die unzweifelhafte Ueberzeugung, daß seine gerechten Erwartungen erfüllt werden, läßt das Volk sich beruhigen. Die Sicherheit des Staats erfordert eben so dringend eine schnelle Entscheidung, als die Gerechtigkeit. Daher müssen die gehorsamst Unterzeichneten vor Erwählung der Bevollmächtigten eine authentische Erklärung darüber von Euer Königl. Majestät sich allerunterthänigst erbitten, daß es, wie verschiedene Stellen des Allerhöchsten Rescripts ahnen lassen, Allerhöchst Ihre Absicht ist, die alte Verfassung als allgemeine, das ganze Königreich betreffende Regel der jetzt zu errichtenden Verabschiedung zum Grunde zu legen.

Und so bitten die gehorsamst Unterzeichneten allerunterthänigst, daß Euer Königliche Majestät vorderist die Versammlung und das Volk durch eine ganz bestimmte Erklärung zu beruhigen die Gnade haben möchten:

daß Allerhöchst Dieselben jene Verfassung, als eine für das ganze Königreich gültige Regel, einzig mit dem Vorbehalte solcher Modificationen, welche nach beiderseitigem Anerkenntniß nothwendig oder zweckmäßig sind, feyerlich anerkennen.

Sobald die gehorsamst Unterzeichneten diese Erklärung erhalten haben, so werden sie mit Freuden alles thun, was zu dem glücklichen Fortgange der Verhandlungen, zur Beruhigung des Volkes, und zu Herstellung des gestörten Vertrauens zwischen dem Allerdurchlauchtigsten Regenten und dem Volke beytragen kann.

In allertiefster Ehrfurcht verharren

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste
Stände-Versammlung des Königreichs

August, Fürst zu Hohenlohe,
als Präsident.

J. J. Faber, Vice-Präsident.

Im Namen der Viril-Stimmführer
Ludwig, Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Im Namen der gewählten Repräsentanten
Heinrich Imm. Klüpfel.

Die beiden provisorischen Secretärs:
Der vom Oberamts-Bezirk Ludwigsburg gewählte Repräsentant
Stadtschreiber Frey von Markgröningen.

Der vom Oberamt Göppingen gewählte Repräsentant
Ober-Justiz-Procurator Feuerlein.

Nro. 4.
Relation der an Se. Königl. Hoheit den Kronprinzen abgeordneten Ständischen Deputation.

Die in Folge Sitzungs-Beschlusses vom 24ten dieses Monats an Se. Königl. Hoheit den Kronprinzen abgeordnete Deputation giebt sich die Ehre, Einer Hochansehnlichen Stände-Versammlung nachstehende Relation zu überreichen.

Gestern den 25ten d. M. Morgens erhielt der Präsident Fürst von Hohenlohe Oehringen ein Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Oberst-Hofmeisters Freyherrn von Phull, worinn ihm eröffnet wurde:

„daß Se. Königl. Hoheit der Kronprinz „Mittags 12 Uhr die Ständische Deputation mit „Vergnügen empfangen würden."

In Folge dieser Eröffnung versammelten sich die unterzeichneten zu der ständischen Deputation berufenen Mitglieder in dem Hause des Präsidenten, und begaben sich von da aus in das Palais Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen, wo sie auf die gewöhnliche Weise gemeldet, und zur Audienz eingeführt wurden.

Nachdem die Deputation in den Audienz-Saal getreten, und Sr. Königl. Hoheit etikettgemäß vorgestellt war, hielt der Präsident Fürst von Hohenlohe eine kurze Rede, in welcher er Sr. Königl. Hoheit die tiefe Ehrfurcht der Stände-Versammlung und jene Gefühle von Liebe und Vertrauen an den Tag legte, womit die Versammlung sowohl als das gesammte Volk die ruhmbekrönte Rückkunft Sr. Königl. Hoheit, besonders in dem gegenwärtigen bedeutungsvollen Augenblicke, feyere.

Se. Königliche Hoheit erwiederten diese Anrede durch eine tiefeingreifende feyerliche Rückäusserung, worinn Höchst Sie, unter voller Anerkennung des allgemeinen Werthes einer ständischen Verfassung, das von den Ständen in dem Anfange ihrer Verhandlun-

gen beobachtete Benehmen ausdrücklich zu billigen geruhten, solche aber zu gleicher Zeit zu steter Ehrerbietung gegen Se. Königl. Majestät, und zu Umgehung all dessen, wodurch die allerhöchste Würde verletzt werden könnte, sehr ernstlich anmahnten, und insbesondere die Stände aufforderten, daß sie nicht jetzt von Sr. Königl. Maj. die Erklärung fordern sollten,

als wäre das bloße freye Regentenhandlung gewesen, was in der That Folge äusseren Dranges war.

Der Präsident bat darauf Se. Königl. Hoheit um Erlaubniß, daß einige Deputirten sich aussprechen dürften; sodann entgegneten mehrere derselben dieser Höchsten Aeusserung durch Darstellung des Standpunktes, auf welchem gegenwärtig die Verhandlungen stehen, und achteten es insbesondere für Pflicht, Se. Königl. Hoheit auf die Zartheit des bisherigen ständischen Benehmens aufmerksam zu machen, HöchstDenselben die ehrerbietige Vorsicht, womit die Verhandlungen in den jüngsten 9 Tagen geleitet wurden, zu entwickeln, und HöchstDenselben insbesondere zu bemerken, daß das gegenwärtige Petitum, dessen Grundlagen Sr. Königl. Hoheit vorgetragen wurden, in Innhalt und Fassung gewiß mehr denn jede Erörterung dazu geeignet sey, jene Gefühle zu bewähren, womit die Versammlung dem Throne ebenso, wie ihren Committenten, zugethan sey.

Se. Königl. Hoheit schienen diese in dem Verlaufe einer langen Unterredung vorgetragenen Verhältnisse einer tiefen Aufmerksamkeit zu würdigen; und schlossen mit den huldreichen Worten:

Höchst Sie seyen erfreut, wenn also die Absicht dahin gehe, sich zu verstehen; und die Stände-Versammlung könne überzeugt seyn, daß Se. Königl. Hoheit an den Verhandlungen als Deutscher und als Württemberger den lebhaftesten Antheil nehmen.

Die Unterzeichneten waren zwar nicht im Stande,

die Worte Sr. Königl. Hoheit in ihre Relation aufzunehmen; denn es geziemte sich nicht, selbe in dem Momente der Audienz aufzuzeichnen, und nun würde es vielleicht selbst gegen die, Sr. Königl. Hoheit schuldige Ehrerbietung streiten, wenn man versuchen wollte, Höchst Ihre Redesätze aus dem bloßen Gedächtnisse gleichsam zum zweitenmale zu erschaffen. Aber den hohen Sinn jener Worte haben die Unterzeichneten in tiefster Seele gefaßt, und so wie sie in der Billigung des ersten Benehmens die schönste Anerkennung der ständischen Gesinnungen und die edelste Würdigung des, in jener Zeit zuerst aufgestellten Rechtsprincipes zu finden glaubten, so erfüllte auf der andern Seite die hohe Verehrung, womit Se. Königl. Hoheit Höchst Ihrem erlauchten Vater ergeben sind, die Herzen der Deputirten mit tiefer Ehrfurcht, und die Unterzeichneten wagen die frohe Hoffnung, daß Se. Königl. Hoheit die heute vorgetragen werdende ausführliche Adresse, insbesondere aber deren zartgestellte Bitte Höchst Ihres Beifalls nicht unwürdig erachten können, wenn Höchst Sie den Standpunct derselben, und die darinn entwickelten klaren Gründe Höchst Ihrer Aufmerksamkeit zu würdigen geruhen.

Indem die Unterzeichneten in diese Relation die Resultate ihrer Audienz, so viel ihnen selbe ihr Gedächtniß wieder giebt, gewissenhaft niederlegen, übergeben sie selbe ad protocollum, und erfüllen sonach die letzte Obliegenheit ihres Auftrages. Stuttgart d. 26. Oct. 1815.

Der Präsident:
August, Fürst zu Hohenlohe.

Die Mitglieder der Deputation:
Fürst von Oettingen-Wallerstein.
Graf zu Waldeck. — Max, Freyherr von Ow.
H. J. Klüpfel. — Joh. Heinrich Miller.
Carl, Freyh. v. Varnbüler. — Hofrath Mayer.
J. C. Cotta. — A. F. Pistorius. — Bolley.

die Worte Sr. Königl. Hoheit in ihre Relation aufzunehmen; denn es geziemte sich nicht, selbe in dem Momente der Audienz aufzuzeichnen, und nun würde es vielleicht selbst gegen die, Sr. Königl. Hoheit schuldige Ehrerbietung streiten, wenn man versuchen wollte, Höchst Ihre Redesätze aus dem bloßen Gedächtnisse gleichsam zum zweitenmale zu erschaffen. Aber den hohen Sinn jener Worte haben die Unterzeichneten in tiefster Seele gefaßt, und so wie sie in der Billigung des ersten Benehmens die schönste Anerkennung der ständischen Gesinnungen und die edelste Würdigung des, in jener Zeit zuerst aufgestellten Rechtsprincipes zu finden glaubten, so erfüllte auf der andern Seite die hohe Verehrung, womit Se. Königl. Hoheit Höchst Ihrem erlauchten Vater ergeben sind, die Herzen der Deputirten mit tiefer Ehrfurcht, und die Unterzeichneten wagen die frohe Hoffnung, daß Se. Königl. Hoheit die heute vorgetragen werdende ausführliche Adresse, insbesondere aber deren zartgestellte Bitte Höchst Ihres Beifalls nicht unwürdig erachten können, wenn Höchst Sie den Standpunct derselben, und die darinn entwickelten klaren Gründe Höchst Ihrer Aufmerksamkeit zu würdigen geruhen.

Indem die Unterzeichneten in diese Relation die Resultate ihrer Audienz, so viel ihnen selbe ihr Gedächtniß wieder giebt, gewissenhaft niederlegen, übergeben sie selbe ad protocollum, und erfüllen sonach die letzte Obliegenheit ihres Auftrages. Stuttgart d. 26. Oct. 1815.

Der Präsident:
August, Fürst zu Hohenlohe.

Die Mitglieder der Deputation:
Fürst von Oettingen=Wallerstein.
Graf zu Waldeck. — Max, Freyherr von Ow.
H. J. Klüpfel. — Joh. Heinrich Miller.
Carl, Freyh. v. Varnbüler. — Hofrath Mayer.
J. C. Cotta. — A. F. Pistorius. — Bolley.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Erste Relation über die Verhandlungen der Württembergischen Stände-Versammlung vom 16ten bis 27ten October 1815

S.l. 1815

Bibl.Mont. 2784-6#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721140-4